

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Birnbaumgasse“

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Erlassende Stelle	LRA Wun.			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	08.09.1993			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	Reg. v. Ofr.			
vom	19.08.1993			
Nr.	820-8632i			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	07.10.1993			
Nr.	21			
Tag des Inkrafttretens	08.10.1993			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**V e r o r d n u n g**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Birnbaumgasse“**

vom 08.09.1993

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19.08.1993 Nr. 820-8632i, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der im Bereich südlich von Wunsiedel auf dem Grundstück Fl. Nr. 2131 der Gemarkung Wunsiedel befindliche Hohlweg mit einer seitlichen Ausdehnung von jeweils 5 m auf den Fl. Nrn. 2097, 2098, 2101, 2102/2, 2103, 2104, 2105, 2133 und 2134 der Gemarkung Wunsiedel und 20 m auf die Fl. Nr. 2132 der Gemarkung Wunsiedel, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsteil hat eine Größe von 1,0 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

2097 (t), 2098 (t), 2101 (t), 2102/2 (t), 2103 (t), 2104 (t), 2105 (t), 2131 (t), 2132 (t), 2133 (t) und 2134 (t) der Gemarkung Wunsiedel.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Birnbaumgasse“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Hohlweg für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren,
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
4. landschaftlich wertvolle Abschnitte in ihrer natürlichen Eigenart zu bewahren,
5. die Felsenkeller zu erhalten.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung oder Anlage, die als solche gelten, zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführenden Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes i. Fichtelgebirge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Veränderung des Grundwasserstandes oder Herstellung von Gewässern,
5. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
6. die Beeinflussung der Biotope,
7. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
9. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,

11. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirksamtes Wunsiedel vom 25. April 1938 über das ND Nr. 14 „Birnb Baumgasse“ der Stadt Wunsiedel im Landkreis Wunsiedel außer Kraft.